

Vertrags- und Einstellbedingungen

für beschränkte Parkeinrichtungen der Contipark Unternehmensgruppe

(bestehend aus: Contipark Parkgaragensgesellschaft mbH, Contipark International Parking GmbH, Contipark Continentale Parkgaragen GmbH, Parkhaus Waldthausenpark GmbH, Parkhaus Südwest GmbH)

hier: Parkhaus Südwest GmbH

Für die Benutzung der Parkeinrichtung der Contipark Unternehmensgruppe, Rankestraße 13, 10789 Berlin (im Folgenden Contipark) gelten die nachstehenden Vertrags- und Einstellbedingungen:

1. Die Benutzung der Parkeinrichtung ist nur zum Abstellen von Fahrzeugen und den damit üblicherweise verbundenen Tätigkeiten gestattet. Insbesondere ist jede kommerzielle Nutzung der Parkeinrichtung ohne schriftliche Zustimmung der Contiparks untersagt. Für Verstöße gilt Ziffer 13.
2. Eine Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die reine Raumüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Contipark übernimmt keine Obhutspflichten.
3. Die Höhe des zu zahlenden Nutzungsentgeltes ist der an der Einfahrt aushängenden Preisliste zu entnehmen. Das Nutzungsentgelt ist vollständig vor der Ausfahrt fällig und zu entrichten.
4. Bei einem Parkscheinverlust entspricht das Nutzungsentgelt dem laut Preisliste veröffentlichtem Tagesentgelt. Zusätzlich ist ein Bearbeitungsentgelt von 10 € zu entrichten. Weist Contipark eine längere oder der Nutzer eine kürzere Nutzungszeit als einen Tag oder Contipark ein höheres oder der Nutzer ein geringeres Bearbeitungsentgelt nach, so ist das Nutzungsentgelt für die tatsächliche Zeit der Überlassung bzw. das tatsächliche Bearbeitungsentgelt zu entrichten.
5. Contipark haftet für alle unmittelbaren Schäden die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden. Die Haftung Contiparks ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und auch dann nicht, wenn eine (Kardinal-)Pflicht verletzt wurde, die für das Erreichen des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist. Die Haftung beschränkt sich in diesem Fall auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
6. Der Nutzer ist verpflichtet offensichtliche Schäden innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich gegenüber Contipark anzuzeigen. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Poststempel. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Ansprüche des Nutzers wegen offensichtlicher Schäden ausgeschlossen, soweit diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln Contiparks oder deren Mitarbeitern beruhen.
7. Contipark haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Nutzer oder Dritte zu verantworten sind, insbesondere nicht für die unbefugte Nutzung reservierter Stellplätze durch Dritte.
8. Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen, Contipark oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden sowie für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkieranlage.
9. Das Fahrzeug kann grundsätzlich nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden. Das Abholen des Fahrzeuges außerhalb der Öffnungszeiten ist nur im Ausnahmefall möglich und stellt eine kostenpflichtige Zusatzleistung dar, für die dem Nutzer 30,00 Euro berechnet werden.
10. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Nutzer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, und zwar eigenverantwortlich auch dann, wenn ihm Mitarbeiter Contiparks mit Hinweisen behilflich sind.
11. Der Nutzer kann unter den nicht reservierten einen freien Stellplatz wählen. Er hat dabei dem Personal Contiparks Folge zu leisten und die vorhandene automatische Verkehrsführung, Verkehrs- und Hinweisschilder sowie gegebene Richtlinien zu beachten.
12. Contipark ist berechtigt, das Fahrzeug des Nutzers abzuschleppen, wenn
 - a) das Fahrzeug nicht ausschließlich auf dafür vorgesehene markierte Einstellplätze oder so abgestellt wurde, dass auf benachbarten Einstellplätzen das jederzeitige ungehinderte Ein- und Aussteigen nicht möglich ist;
 - b) das Fahrzeug mit undichter Treibstoffanlage oder anderen Mängeln, die den Betrieb der Parkeinrichtung gefährden könnten, eingestellt wurde. Das Gleiche gilt für das Einstellen von Fahrzeugen, die nicht amtlich zugelassen sind oder während der Abstellzeit amtlich aus dem Verkehr gezogen werden;
 - c) das Fahrzeug nicht spätestens am 30. Tag nach seiner Einstellung in der Parkeinrichtung abgeholt und kein Dauermietvertrag geschlossen wurde.
13. Wird die Parkeinrichtung schuldhaft entgegen Ziffer 1 genutzt, ohne dass eine schriftliche Einwilligung der Contipark erteilt worden ist, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 250,00 Euro je Tag fällig. Wird die Parkeinrichtung schuldhaft zu kommerziellen Zwecken ohne schriftliche Einwilligung Contiparks genutzt, wird eine Vertragsstrafe von 2.000,00 EUR je Tag fällig. Die Vertragsstrafe wird zusätzlich zu eventuell bestehenden Schadenersatzansprüchen Contiparks geschuldet.
14. Das Rauchen und die Verwendung von Feuer und offenem Licht sind nicht gestattet.